

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum
04.09.2016

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Gemeinden des Amtes Züssow und die Stadt Gützkow bilden die nachfolgend aufgeführten Wahlbezirke und gehören zum Wahlkreis 29 – Vorpommern-Greifswald II.

1. Die Gemeinden/ Stadt bilden jeweils einen Wahlbereich.

1.1 Die Gemeinde **Bandelin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeinderaum, Heckenweg 21, 17506 Bandelin
--

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.2 Die Gemeinde **Gribow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Feuerwehrgebäude, Chausseestraße 26 B, 17506 Gribow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.3 Die Gemeinde **Groß Kiesow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeinderaum, Schulstraße 1 A, 17495 Groß Kiesow
--

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.4 Die Gemeinde **Groß Polzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 46 A, 17390 Groß Polzin
--

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.5 Die **Stadt Gützkow** ist in

Anzahl
3

 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Gütkow	Regionale Schule, Mascowstraße 12 B, 17506 Gütkow
2	2/Gütkow	Rathaus, Pommersche Straße 27, 17506 Gütkow
3	3/Gütkow OT Dargezin	Bauernstube, OT Dargezin, Dorfstr. 18, 17506 Gütkow

Diese Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.

1.6 Die Gemeinde **Karlsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 a, 17495 Karlsburg
--

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.7 Die Gemeinde **Klein Bünzow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.8 Die Gemeinde **Lühmannsdorf** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmannsdorf
--

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.9 Die Gemeinde **Murchin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.10 Die Gemeinde **Rubkow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.11 Die Gemeinde **Schmatzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Melkerschule, OT Schlatkow, Schlatkow Nr. 57, 17390 Schmatzin

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.12 Die Gemeinde **Wrangelsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeinderaum, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg
--

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.13 Die Gemeinde **Ziethen** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gutshaus, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen
--

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.14 Die Gemeinde **Züssow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Amtsgebäude, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum
13. August 2016

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16:00

 Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

Versammlungsraum der Gemeinde Züssow, Schulstraße 1, 17495 Züssow

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimtabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).


i.v. J. Dinse
Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 03. August 2016

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/
Wahlen am 03.08.2016

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.08.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt
"Züssower Amtsblatt" Nr. 08/2016